

Erklärung gem. § 185 BörseG 2018

Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben eine Mitwirkungspolitik hinsichtlich der Integration der Mitwirkungsrechte von Aktionären zu veröffentlichen oder eine unmissverständliche und mit Gründen versehene Erklärung öffentlich bekannt zu geben, warum sie dem nicht nachkommen.

Die rechtliche Grundlage lautet wie folgt:

§ 185. BörseG 2018 Mitwirkungspolitik

- (1) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben entweder die Anforderungen gemäß Z 1 und 2 zu erfüllen oder eine unmissverständliche und mit Gründen versehene Erklärung öffentlich bekannt zu geben, warum sie sich dafür entschieden haben, eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht zu erfüllen:
 1. Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben eine Mitwirkungspolitik auszuarbeiten und sie öffentlich bekannt zu machen, in der beschrieben wird, wie sie die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren. In der Mitwirkungspolitik ist zu beschreiben,
 - a. wie sie die Gesellschaften, in die sie investiert haben, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten überwachen, auch in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance,
 - b. wie sie Dialoge mit Gesellschaften führen, in die sie investiert haben,
 - c. wie sie Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte ausüben,
 - d. wie sie mit anderen Aktionären zusammenarbeiten,
 - e. wie sie mit einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften, in die sie investiert haben, kommunizieren und
 - f. wie sie mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit ihrem Engagement umgehen.
 2. Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben jährlich öffentlich bekannt zu machen, wie ihre Mitwirkungspolitik umgesetzt wurde, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung ihres Abstimmungsverhaltens, einer Erläuterung der wichtigsten Abstimmungen und ihres Rückgriffs auf die Dienste von Stimmrechtsberatern. Sie haben öffentlich bekannt zu machen, wie sie Stimmen in Hauptversammlungen von Gesellschaften abgegeben haben, an denen sie Aktien halten. Von einer solchen Bekanntmachung können Abstimmungen ausgenommen werden, die wegen des Gegenstands der Abstimmung oder wegen des Umfangs der Beteiligung an der Gesellschaft unbedeutend sind.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Informationen haben auf der Website des institutionellen Anlegers oder Vermögensverwalters kostenfrei verfügbar zu sein. Setzt ein Vermögensverwalter die Mitwirkungspolitik, einschließlich der Stimmabgabe, im Namen eines institutionellen Anlegers um, so hat der institutionelle Anleger darauf zu verweisen, wo die betreffenden Informationen über die Stimmabgabe vom Vermögensverwalter veröffentlicht wurden.
- (3) Die für institutionelle Anleger und Vermögensverwalter geltenden Bestimmungen zu Interessenkonflikten, einschließlich Art. 14 der Richtlinie 2011/61/EU, Art. 12 Abs. 1 Buchstabe b und Art. 14 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/65/EG und ihre jeweiligen

Durchführungsbestimmungen sowie Art. 23 der Richtlinie 2014/65/EU finden auch auf Mitwirkungstätigkeiten Anwendung.

Die BHS Quality Asset Management gibt in diesem Zusammenhang bekannt, dass sie sich in Einklang mit den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen dafür entschieden hat, den Anforderungen gemäß Z 1 und Z 2 des § 185 Börsegesetz 2018 („Mitwirkungspolitik“) nicht nachzukommen

Begründung:

Im Rahmen ihrer Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung, Portfolioverwaltung sowie Annahme und Übermittlung von Aufträgen übernimmt die BHS Quality Asset Management GmbH **keine Stimmrechtsvertretung**. Aufgrund der Nichtwahrnehmung der Stimmrechtsvertretung erfolgt daher auch keine Veröffentlichung des Stimmverhaltens.

Insbesondere wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Aktieninvestitionen der Kunden werden ausschließlich durch diese auf den auf sie lautenden Depots bei der Depotbank gehalten. Jeder Kunde kann seine Stimmrechte und anderen Rechte bezüglich der gehaltenen Finanzinstrumente selbst ausüben oder sich dabei vertreten lassen.

Die BHS Quality Asset Management GmbH überwacht die Unternehmen, in deren Wertpapiere für Kunden investiert wurde, ausschließlich über allgemein zugängliche Informationskanäle und Datenlieferanten, und berücksichtigt dabei Kriterien wie die wirtschaftliche Entwicklung, das Wettbewerbsumfeld, die Gewinnentwicklung, die mittelfristigen Wachstumsperspektiven, die Eigenkapitalausstattung, den Fremdkapitalanteil, die Bewertungssituation u.a. Eine direkte Kommunikation mit den betroffenen Unternehmen und/oder einschlägigen Interessensträgern findet, außer im Rahmen möglicher allgemeiner öffentlicher Veranstaltungen, nicht statt.

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären der betreffenden Unternehmen, in die für Kunden investiert wurde, erfolgt von Seiten der BHS Quality Asset Management GmbH nicht.

Tatsächliche oder potentielle Interessenskonflikte werden insofern vermieden, als die BHS Quality Asset Management GmbH keine eigenen direkten Investitionen in Aktien tätigt.